



## Einverständliche Scheidung

gem. §§ 622, 630 II ZPO notwendige Einigung über

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Sorgerecht:            | <input type="checkbox"/> Umgangsrecht:       |
| <input type="checkbox"/> Kindesunterhalt:       | <input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt: |
| <input type="checkbox"/> Ehewohnung: Frau/Mann: | <input type="checkbox"/> Hausratsteilung:    |

gesetzlich nicht notwendige Regelungen:

- |   |                                     |                                 |
|---|-------------------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Versorgungsausgleich | <input type="checkbox"/> Güterrecht | <input type="checkbox"/> Kosten |
|---|-------------------------------------|---------------------------------|

## Gründe:

- 1jährige Trennung plus  Zustimmung des anderen Ehegatten
- 

## Streitige Scheidung

- I. Trennung 1 bis 3 Jahre  
Tatsächliche Angaben für Zerrüttung, § 1565 I BGB:

Tatsächliche Angaben für die Negativprognose, dass die ehel. Lebensgemeinschaft nicht wieder hergestellt wird:

- II. Vor Ablauf des Trennungsjahres, § 1565 II BGB  
Tatsächliche Angaben für Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe selbst dem Bande nach (zusätzlich zu den Voraussetzungen oben I.):

- III. Trennung ab 3 Jahre: kein weiterer Sachvortrag nötig, da das Scheitern gem. §§ 1565 I, 1566 II BGB vermutet wird.

## Folgesachen

1. Rechtsverhältnisse bezügl. der/ des Kinder/s:

- Sorgerecht: Vater/Mutter
- Umgangsrecht: großzügig/ festgelegt/ Ausschluß
- Isoliertes Sorgerechts-/ Umgangsrechts- Verfahren nach §§ 1672, 1634 BGB in Verbindung mit dem FGG nötig?

2. Ehegattenunterhalt nach der Scheidung

- |  |                       |                  |
|--|-----------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> a) mtl. Einkommen (Verpflichteter): € | netto ,€              | brutto €         |
| Weihnachtsgeld: €  | ; Urlaubsgeld: €      |                  |
| zusätzliches Einkommen, z.B.:                                  |                       |                  |
| Auslösung: €   | ; Spesen: €           | ; Fahrtkosten: € |
| Krankengeld: €   | ; Steuererstattung: € | ; Steuerklasse:  |

Verdienstbescheinigung letzte 12 Monate bei Unselbständigen anfordern. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzen, Steuerbescheide letzte 3 Jahre bei Selbständigen anfordern.

Kapitaleinkünfte: € ; Arbeitslosengeld :€ wöch; Wohngeld: €  
Nutzungswert eig. Haus/ Wohnung (Mietwert/ Zinsen, Tilgung, Steuern, Versicherungen) : €

Anmerkung: Alle Einkünfte sind zu addieren und auf den Monatsdurchschnitt netto umzurechnen. Anschließend Abzug berufsbedingter Aufwendungen sowie, falls keine Sozialversicherung, Alter- und Krankenversicherungsbeiträge. Der verbleibende Betrag ist maßgebend für die Höhe des Kindesunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle, evtl. Herab- oder Heraufstufung, wenn nicht für Ehegatten plus 2 Kinder zu sorgen ist.

- Sofern keine Alterssicherung pp. durch ges. Sozialversicherung:  
Aufwendungen für Altersvorsorge: € Krankenvorsorgeaufwendungen: €  
Beiträge zur Leb. -Versicherung: €
- Tilgungen für Darlehen, aufgenommen wann:  
Höhe: € ; mtl. Rate: €  
wofür:

Merke: Angemessene Darlehensraten aus der Zeit vor der Trennung sind im allgemeinen vor der Unterhaltsberechnung abzusetzen!

- b) mtl. Einkommen (Berechtigter): € netto: € brutto: € Steuerklasse:  
 Sonderzuwendungen (Art, Höhe):  
 berufstätig seit (wegen unten h):  
 Einkommen anrechenbar:  ja  nein  teilweise  
 Krankenversicherung: Aussteuerung bei Scheidung: ja/nein Kindergeld: €  
 Nicht berufstätig: erlernter Beruf: ausgeübt bis:  
 Arbeitslosengeld: € Wohngeld: €  
 Sozialhilfe: ja / nein; wann Überleitungsanzeige: ja / nein; wann  
 Schulden: Höhe € ;Grund: ;mtl. Rate: €
- c) Grund des Unterhaltsanspruchs:  
 Kinderbetreuung § 1570 BGB  Altersunterhalt § 1571 BGB  
 Aufstockungsunterhalt § 1573 II BGB  Krankheit § 1572 BGB  
 keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden §§ 1573 I, 1574 II BGB  
 Ausbildungsunterhalt § 1575 BGB  Billigkeitsunterhalt § 1576 BGB (evtl. bei Kindern früheren Ehen)
- d) Nichtbestehen eines Unterhaltsanspruchs:  
 keine Leistungsfähigkeit des Verpfl. (Grenze: gegenüber Ehegatten, der minderjähriges Kind betreut: notwendiger Eigenbedarf; sonstiger Ehegatte: billiger Eigenbedarf des § 1581 BGB)  
 fehlende Bedürftigkeit des Berechtigten wegen Eigeneinkommens in Höhe des früheren ehel. Einkommensanteils plus etwaigem trennungsbedingten Mehrbedarfs
- e) Ausschluß, Herabsetzung oder zeitl. Begrenzung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit nach § 1579 I-IV BGB:  
 kurze Ehedauer (max. 2-3 Jahre bis Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – Achtung: evtl. sofort Scheidung beantragen – aber: Kindererziehungszeit steht Ehezeit gleich)  
 schweres Vergehen gegen Verpfl. (z.B. schwere Körperverletzung, Betrug)  
 mutwillige Herbeiführung des Bedürftigkeit (= leichfertiges, unterhaltbezogenes Verhalten)  
 mutwilliges Hinwegsetzen über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpfl. (evtl. Verschweigen von Einkommen, Arbeitsplatzverlust wegen Anschwärzen)  
 längere Vernachlässigung der eigenen Unterhaltspflicht  
 schwerwiegendes einseitiges Fehlverhalten gegen Verpfl., das alleine die Ehe zerstört hat (z.B. intimes Verhältnis)  
 sonstige ebenso schwerwiegende Gründe (z.B. sozio-ökonom. Gemeinschaft mit neuem Partner)  
 sämtliche obigen Punkte unter Beachtung vorrangigen Kindesinteresses (d.h. evtl. nur Kürzung auf Mindestunterhalt)
- f) Zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des Unterhalts von Basis der ehel. Lebensverh. auf angem. Lebensbedarf nach § 1578 I, 2 BGB aus Billigkeitsgründen  
 beachtlich u.a.:  kurze Ehedauer  keine Kinder  keine beruflichen Nachteile durch Ehe  
 hohes Einkommensgefälle
- g) Zeitliche Begrenzung des Unterhalts bei (Teil-) Arbeitslosigkeit und Aufstockungsunterhalt nach § 1573 V BGB aus Billigkeitsgründen von Bedeutung insoweit die Punkt unter f)
- h) Höhe des Unterhalts regelt sich nach:  
 Differenzmethode (grds. bei Doppelverdiener Ehe)  
 Anrechnungsmethode (wenn Ehegatten während Ehe nicht beide Einkommen hatten)
- i) zusätzlich zum Elementarunterhalt bei ausreichender Leistungsfähigkeit fordern:  
 Kosten einer  Krankenversicherung § 1578 II BGB  Altersvorsorge § 1578 III BGB
3. Kindesunterhalt:  
 a) Name Höhe: € c) Name Höhe: €  
 b) Name Höhe: € d) Name Höhe: €

Achtung: Ab Trennung bis Scheidung notwendige Prozeßstandschaft des ges. Vertreters; Kindergeld zu gleichen Teilen vom Tabellenunterhalt absetzen!

4. Ehewohnung und Hausrat: evtl. besonderes Blatt



- c) Antrag auf Ausschluß des VA nach § 1587 b IV BGB bei Bagatellausgleichsansprüchen
- d) Antrag auf Abfindung des Ausgleichsanspruchs nach § 1587 I BGB
- e) Antrag auf anderweitige Regelung des VA nach §§ 1587 b IV, V BGB
- f) anderweitige vertragliche Regelung des VA vornehmen § 1587 o BGB
- g) Hilfsantrag auf schuldrechtliche VA stellen

Merke: 3 a,d bis g kommen in Betracht z.B. bei Unwirtschaftlichkeiten des VA etwa weil Wartezeit von 60 Monaten nie zu erfüllen oder Berecht, hat nur Beamtenversorgung; bei Überschreiten des Höchstbetrags; wenn anderw. Absicherung günstiger zu erreichen ist.

- h) bei unverfallbaren Betriebsrenten zu beachten, evtl. Anregung bei Gericht
  - Bagatellregelung § 3 c Gesetz über weitere Maßnahmen VA (kein Ausgl. v. Minibetriebsrenten)
  - Maximalregelung § 3 b I Ziff. 1 aaO (Grenze für Ausgleich durch sog. Supersplittung (= Ausgl. v. Betriebsrenten zu Lasten bestehender Anw. in ges. Rentenvers.)
  - Antrag auf Ausgleich durch Einzahlung in ges. Rentenversicherung § 3 b I Ziff. 2 aaO